

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Verteiler:

- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Jugendämter und kommunale Landesverbände in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 3014
Meine Nachricht vom:

Malte Heilen
Malte.Heilen@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7450
Telefax: 0431 988-618-7450

Ausschließlich per E-Mail

03. Juli 2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII;

Informationen und Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein zum Umgang mit der aktuellen infektiologischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der letzten Fachinformation vom 11. Juni 2020 wurde der Übergang vom eingeschränkten zum vollständigen Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Phasenmodells dargestellt. Seit dem 22. Juni 2020 können nunmehr alle Kinder in ihren regulären Gruppen betreut werden.

I. Akute Krankheitssymptome mit Hinweis auf eine COVID-19-Erkrankung

Vor dem Hintergrund verschiedener entsprechender Anfragen hat die Gesundheitsabteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nachfolgende Empfehlungen bzgl. des Umgangs mit Symptomen von akuten respiratorischen Erkrankungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie erarbeitet. Diese möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

1. Personen/ Kinder **mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Halsschmerzen/ -Kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), gelten als krankheitsverdächtig und dürfen daher vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Kinder mit Fieber und/ oder respiratorischen Symptomen, die mit einer übertragbaren Infektionserkrankung vereinbar sind, eine Gemeinschaftseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen sollen (siehe unten, Empfehlungen der DGUV).

Das gilt nicht für folgende Symptome:

- **Einfacher Schnupfen/ laufende Nase**
Ein einfacher Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen sollte zunächst zu Hause für 48 Stunden beobachtet werden, ob weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzukommen.

Wenn keine weiteren Symptome auftreten oder der Schnupfen abgeklungen ist, kann die Einrichtung ohne ärztliches Attest wieder besucht werden.

Bei weiteren hinzukommenden Krankheitszeichen ist vor erneuter Aufnahme der Betreuung eine schriftliche Bestätigung der Eltern, dass die Kinder seit 48 Stunden symptomfrei sind, erforderlich.

- **Bekannter Husten** aufgrund einer ärztlich diagnostizierten, nicht-infektiösen Vorerkrankung: Kinder, bei denen die Symptome wie Husten bekannt sind und einer nicht-infektiösen Grunderkrankung wie Asthma zuzuordnen sind, müssen nicht vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern kennen die saisonal oder bei bestimmten Tätigkeiten auftretenden Symptome und können den Verlauf mit den Vorjahren vergleichen.
Ob ein Arzt aufgesucht wird, liegt im Ermessen der Eltern.

Erforderlichenfalls veranlasst das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grund der konkreten Situation vor Ort weitere Maßnahmen auf Basis des IfSG (z. B. §§ 25, 28).

2. Wiederzulassungsregelungen für Personen/ Kinder mit Symptomen, die tatsächlich auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Halsschmerzen/-Kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), sind mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

II. Allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen, Hausregeln

Über die oben genannten konkreten Hinweise hinaus können die bislang geltenden Empfehlungen zu Hausregeln weiterhin genutzt werden. Eine entsprechende Ausarbeitung der Deutschen Gesellschaft für Unfallversicherung inkl. Aushang (S. 20) finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.kinderkinder.dguv.de/wp-content/uploads/2018/04/17-50-252-KinderKinder-1_2018.pdf

Für alle weiteren Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die Trägersaufsichten weiterhin gerne zur Verfügung. Anfragen, die nicht abschließend an diesen Stellen geklärt werden können oder nicht den Bereich der Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung betreffen, können Sie an die E-Mail-Adresse

Buengerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de stellen.

Wir informieren Sie weiterhin über die Kontaktadressen der Einrichtungsaufsicht möglichst frühzeitig auch über die weiteren Planungen und Entwicklungen. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Fragen an uns zu wenden.

Die aktuelle Fassung der Erlasslage finden Sie stets hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html

Die jeweils aktuelle Landesverordnung ist hier hinterlegt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Hinweise zu Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen in der jeweils aktuellen Fassung (zuletzt aktualisiert am 04.06.2020) finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Handlungshilfe_Arbeitsschutz_Kita_Corona.pdf?blob=publicationFile&v=6

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Malte Heilen

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>